

Frankfurt am Main, den 3. März 2020

Elternbrief – März 2020

Sehr geehrte Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

ich möchte Ihnen mit diesem Brief gerne einige Informationen rund um die Schule am Mainbogen geben.

Corona-Virus

Das Hessische Kultusministerium hat uns gebeten, in diesem Zusammenhang auf die Informationsseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zu verweisen:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/informationen-zum-neuen-coronavirus-2019-ncov-und-faq>.

Die Seite wird regelmäßig aktualisiert.

Die Informationen sind gegenwärtig vor allem für das medizinische Fachpersonal von Bedeutung. Bitte weisen Sie Ihre Kinder auf eine gute Handyhygiene (regelmäßiges gründliches Händewaschen) hin. Ich möchte Sie nochmal darauf aufmerksam machen, dass kranke und erkältete Kinder nicht in die Schule gehören. Bitte lassen Sie Ihr Kind Krankheit und Erkältung zuhause auskurieren. Wir sind dazu angehalten, kranke Schülerinnen und Schüler wieder nach Hause zu schicken, denn wir sind keine Krankenstation.

Masernimpflicht

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Die für die Masern-Elimination zum Ziel gesetzte Impfquote von 95 % für die vollständige Impfung wird in Deutschland bisher nicht erreicht. Deshalb hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft tritt. Das Gesetz erweitert die für die Schulen relevanten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Im kommenden Schuljahr wird die Immunität nachgewiesen werden müssen. Dazu erfolgt zu Beginn des kommenden Schuljahres noch ein ausführliches Schreiben. Bitte schauen Sie schon mal in den Impfpass Ihres Kindes. Sollte Ihr Kind nicht geimpft sein, holen Sie dies bitte zeitnah nach. Sollte Ihr Kind an Masern in den letzten Jahren erkrankt sein, kann die Immunität anhand einer entsprechenden Blutuntersuchung mit Bescheinigung nachgewiesen werden.

Praktika in sozialen Einrichtungen (Kindergärten, Altenheime...) sind ab sofort nur noch mit einem entsprechenden Nachweis möglich.

Baumaßnahmen

Die naturwissenschaftlichen Räume im Hauptgebäude werden ab der kommenden Woche wieder neu eingerichtet.

In dieser Woche werden der zweite Kunstraum sowie der Technikraum fertiggestellt. Die Bibliothek und die Hausaufgabenräume werden im Laufe des Monats Mai fertig sein. Dann wird auch die Mensa so langsam wieder den Betrieb aufnehmen.

Der Haupteingang wird ab der kommenden Woche bearbeitet und soll nach den Osterferien wieder genutzt werden können.

Termine für Elterngespräch

Im Moment stehen immer sehr viele Eltern bei uns im Verwaltungstrakt und wollen „nur mal kurz“ eine Lehrkraft sprechen. Dies ist leider so nicht möglich. Die Lehrkräfte haben Unterricht und damit eine Aufsicht über eine bestimmte Schülergruppe. Es ist auch ungut, wenn die Anliegen über einzelne Schüler im Gang besprochen werden. Bitte sehen Sie davon ab, unangemeldet den Unterricht Ihres Kindes zu betreten (um nicht zu sagen: zu stören), sondern melden Sie sich im Sekretariat an, sofern Sie das Schulgebäude betreten. Bitte vereinbaren Sie zudem über den Schülerplaner Termine mit der entsprechenden Lehrkraft oder der Schulleitung.

Alle Lehrkräfte haben eine schulische Email-Adresse, die Sie auf unserer Homepage erfahren können.

Antrag auf Beurlaubung / Freistellung

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht („Schulpflicht“).

Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz nur in besonders begründeten Fällen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. (Im Falle einer Genehmigung müssen versäumte Unterrichtsinhalte vor- bzw. nachgearbeitet werden.)

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Erholungs- und Kurmaßnahmen (z.B. wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage (Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Für offizielle Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind schriftliche Anträge auf Beurlaubung ebenso zu bewilligen.)
- notwendige und unaufschiebbare Besuche von Behörden
- aktive Teilnahme der Schülerin/des Schülers an künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Wettbewerben (eine Bescheinigung der Institution ist vorher schriftlich einzureichen)
- aktiver Einsatz bei (gemeinnützigen) ehrenamtlichen Tätigkeiten
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt eines alleinerziehenden Elternteils). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist **durch eine geeignete Bescheinigung** bzw. ein offizielles Dokument (z.B. des Arbeitgebers, des Standesamtes) **nachzuweisen**.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handeln Erziehungsberechtigte ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder auch fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern eine Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen **unmittelbar vor und nach den Ferien** entscheidet die Schulleitung.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei NICHT als besonderer Grund angesehen.

Der Antrag auf Beurlaubung muss 4 Wochen vor der Beurlaubung bzw. vor den Ferien von den Eltern gestellt werden.

Alle Anträge werden ab sofort nach diesen Kriterien streng überprüft und beschieden.

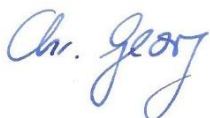
Termine:

- 9. – 28. März – Betriebspraktikum für die Jahrgangsstufe 8
- 9. – 11. März – KomPo7 mit persönlichen Feedback-Gesprächen
- 3. April; Ferienbeginn nach der 3. Stunde

Alle weiteren Informationen können Sie jederzeit auf unserer Homepage einsehen:

www.schule-am-mainbogen.de

Mit freundlichen Grüßen



Christine Georg
(Schulleiterin)